



KBVÖ-RB 12: QS-Handbuch

Beschlussfassung durch den Fachbereich Kompost am 21.07.2021

Gültig ab 21.7.2021

Das Qualitätssicherungssystem des KBVÖ hat folgende Ziele:

- Förderung der getrennten Sammlung von störstoffarmen, biogenen Abfällen für eine möglichst effektive Kreislaufwirtschaft.
- Festlegung von Mindeststandards für den Betrieb von Kompostanlagen.
- Einheitliche Kontrollstandards für die Überprüfung von Kompostanlagen.
- Zertifizierung von Mitgliedsbetrieben zur Sicherung einer gleichbleibenden und garantierten Qualität der erzeugten Komposte.
- Konstante und möglichst hohe Qualität von Kompost für eine sichere und sachgerechte Anwendung.
- Bewusstseinsbildung für die hohe Qualität von zertifizierten Komposten bei Politik und Behörden, landwirtschaftlichen Gütesiegel- und Zertifizierungssystemen sowie Konsumenten.

Das Qualitätssicherungssystem des KBVÖ berücksichtigt die Kompostverordnung und die Richtlinie „Stand der Technik der Kompostierung“, basiert auf den ÖNORMEN S 2206-1, S 2206-2, der ON-Regel 192206 und entspricht den Anforderungen für Qualitätssicherungsorganisationen des „European Compost Network e.V. (ECN – QAS Stand 20.7.2010)“

Die Glaubwürdigkeit des Qualitätssicherungssystems des KBVÖ wird durch folgende Grundprinzipien sichergestellt:

- Objektivität
- Unabhängigkeit
- Fachkompetenz

Die Umsetzung dieser Prinzipien wird durch folgende Regeln des KBVÖ umgesetzt:

- Unparteiisches Verhalten gegenüber allen Zertifikatbewerbern.
- Schaffung eines unabhängigen Kollegialorganes für die Qualitätssicherung (Kollegialorgan-Qualitätssicherung „KOQ“) gemäß KBVÖ-Regelblatt 3.
- Alleinige Verantwortung des KOQ für alle Entscheidungen betreffend Verleihung, Verlängerung und Entzug des Zertifikats.
- Selbständige Durchführung der folgenden QS-Agenden durch autorisierte externe Kontrolloren (gemäß den Vorgaben des „KOQ“):
 - Fortlaufende Überprüfung der Regeln für die QS auf Aktualität und Empfehlung zur Anpassung an neue gesetzliche Regelungen bzw. an neue Erkenntnisse zum Stand der Technik der Kompostierung (zB. Richtlinien des BMLFUW, ÖNORMEN, ÖWAV-Regelblätter) an das KOQ.
 - Durchführung von Erstevaluierungen und externen Kontrollen und Sonderkontrollen (vor Ort), auf Kompostanlagen.
 - Eintragung aller erhobener QS-Daten in das „KBVÖ-Kompost-Monitoring-System“.
 - Bereitstellung von Informationen für das KOQ.
 - Überprüfung der Umsetzung der Entscheidungen des KOQ betreffend Verleihung, Verlängerung und Entzug von Zertifikaten.
 - Durchführung von internen Abstimmungen zur Vorbereitung von Sitzungen des KOQ. Jedes Mitglied des „KOQ“ ist berechtigt an der internen Abstimmung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an der internen Abstimmung besteht für den Fachbereichsleiter, alle autorisierten externen Kontrolloren, mindestens ein Mitglied des KOQ sowie für die QS zuständigen Mitarbeiter der KBVÖ-Geschäftsstelle.

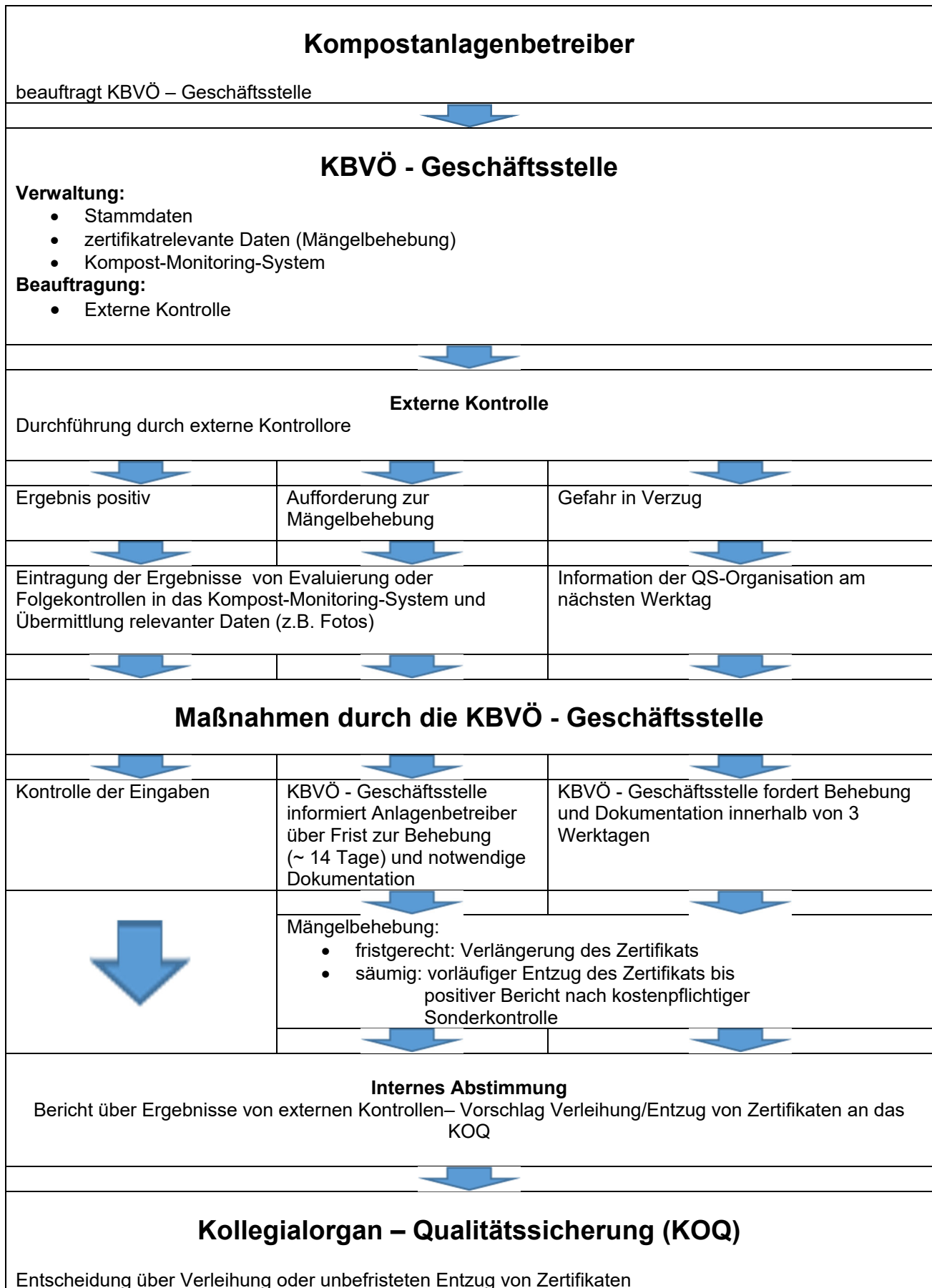
INHALT QS-Handbuch:

1. QS-Struktur
2. Zertifizierung durch den KBVÖ
3. Ablaufschema für Zertifizierungsverfahren
4. Durchführung von externen Kontrollen
5. Autorisierte externe Kontrolloren
6. QS-zuständige Mitarbeiter in der KBVÖ-Geschäftsstelle
7. Mindeststandards für eine ordnungsgemäße Kompostierung
8. Zertifikat - Benutzungsordnung

Anhang 1: Anleitung zum Umgang mit Mängeln

1. QS-Struktur

Schema 1: Der Weg zum Zertifikat für Kompostanlagenbetreiber



2. Zertifizierung durch den KBVÖ

Vor der erstmaligen Zertifizierung einer Kompostierungsanlage sind die Stammdaten für das Kompost-Monitoring-System an die KBVÖ-Geschäftsstelle (gs@kompost-biogas.info) zu übermitteln.

Für die Folgezertifizierungen werden jedem ordentlichen Mitglied die aktuellen Stammdaten, die ins Kompost-Monitoring-System eingetragen sind, durch Zusendung eines Links zu seinen Stammdaten auf elektronischem Weg jährlich bis 15. März zur Überprüfung übermittelt. Falls keine email-Adresse verfügbar ist, kann eine Zusendung per Post erfolgen. Bis spätestens 30. März des betreffenden Jahres haben ordentliche Mitglieder wesentliche Änderungen/Fehler an die KBVÖ-Geschäftsstelle zu melden. Erfolgt keine Rückmeldung, gilt dies als Bestätigung der eingetragenen Daten.

Die Erstevaluierung erfolgt auf Basis der Stammdaten der betreffenden Kompostanlage, die der KBVÖ-Geschäftsstelle übermittelt wurden. Die Überprüfung der Daten erfolgt im Zuge einer angemeldeten externen Kontrolle am Standort der Kompostanlage.

Die Intervalle für externe Kontrollen sind abhängig von der verarbeiteten Abfallmenge, die laut der letzten Abfallbilanzmeldung aus nicht im eigenen Betrieb angefallenen Abfällen hergestellt wurde:

Input t/a (gerundet)*	Anzahl der erforderlichen Zertifizierungen/Zeitraum
< 500	1* in 3 Jahren
500 – 1.499	1*/ Jahr
1.500 – 4.000	3* in 2 Jahren
> 4.000	2* / Jahr

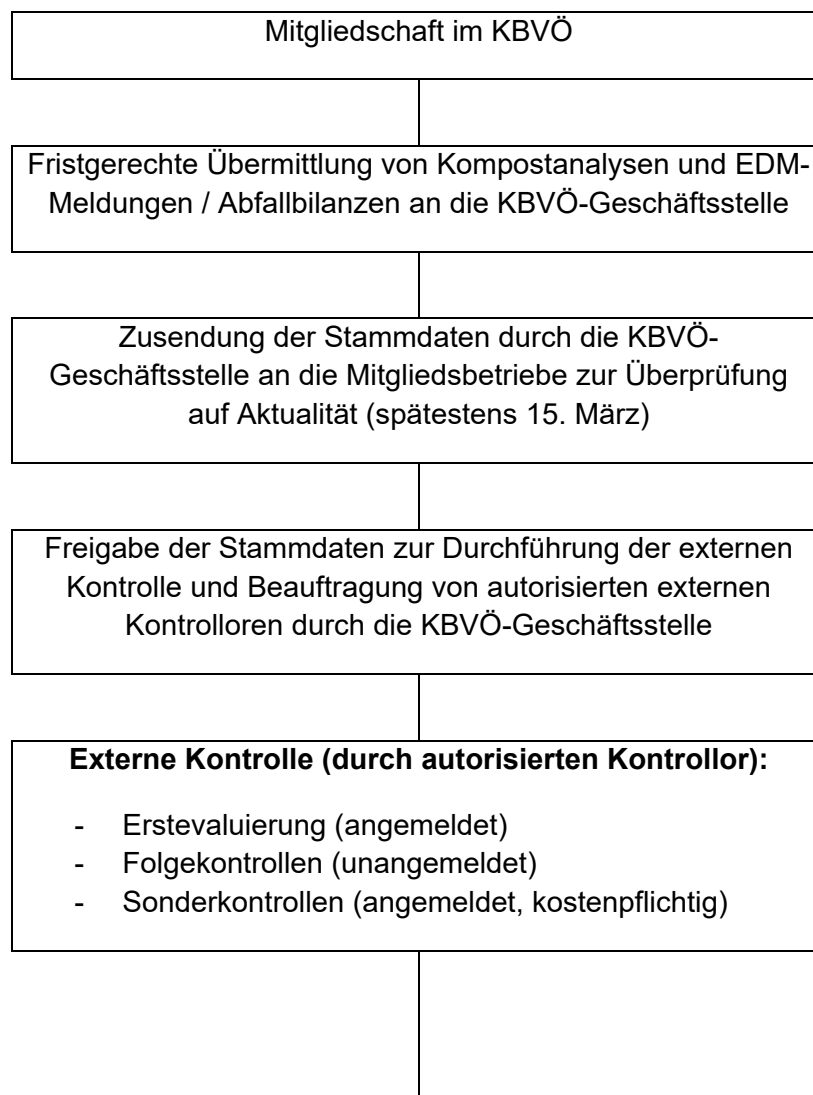
* Für die Umrechnung in Volumen gilt ein durchschnittliches Schüttgewicht von 0,5 t/m³

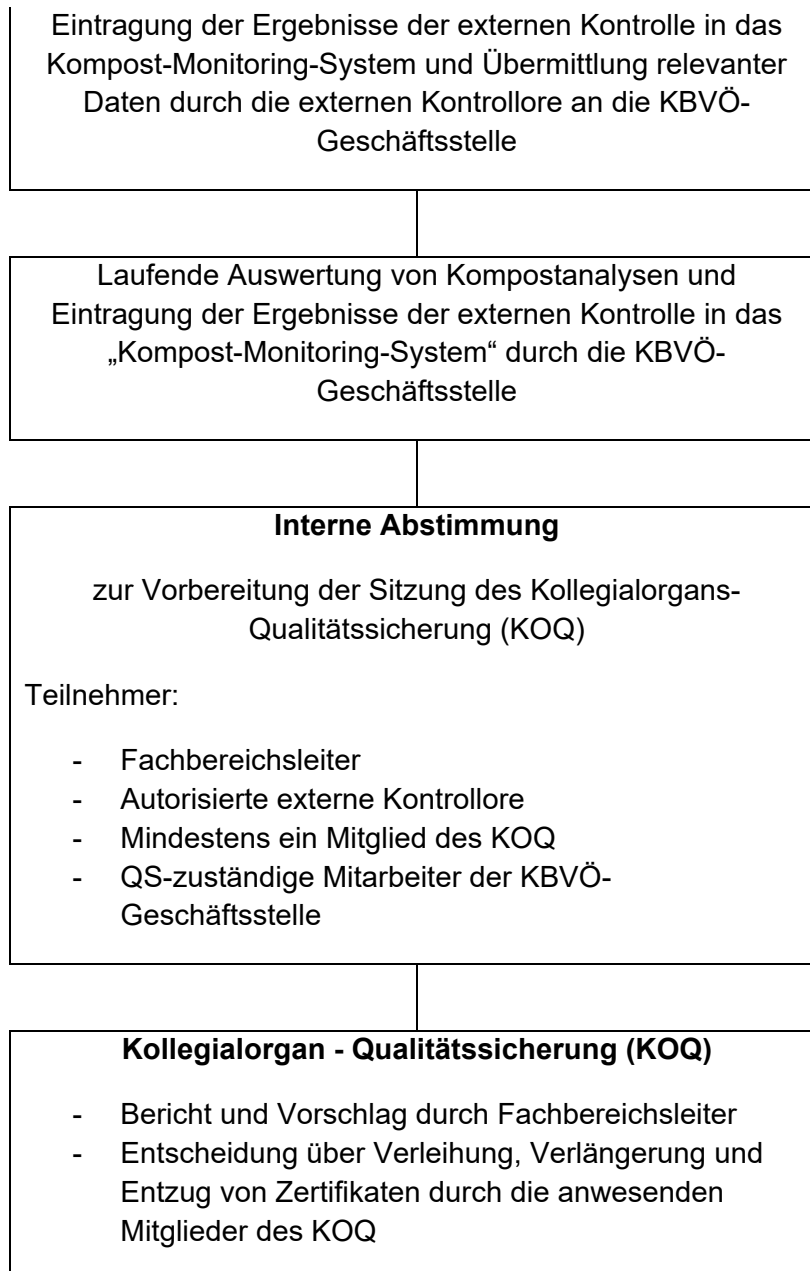
Jedes ordentliche Mitglied hat die Verpflichtung, ab dem Beitritt zum KBVÖ die Vorgaben des Qualitätssicherungssystems gemäß KBVÖ-RB 12 umzusetzen. Werden bei der Erstevaluierung Mängel festgestellt, wird gemäß KBVÖ-RB 12, Anhang 1, „Anleitung zum Umgang mit Mängeln“ vorgegangen.

Schema 2: Zeitplan für die jährliche Datenübermittlung an die KBVÖ–Geschäftsstelle:

Januar	1. Erinnerung zu Umfang und Fristen für die Datenübermittlung an die KBVÖ-Geschäftsstelle
Februar	Kompostanalysen des Vorjahres/der Vorperiode müssen spätestens am 28. dem/der Anlagenbetreiber vorliegen. 2. Erinnerung zur Datenübermittlung
März	bis 15.3. ist die EDM-Meldung erfolgt Übermittlung der Stammdaten an Mitgliedsbetriebe mit der Bitte um eventuell erforderliche Korrekturen/Änderungen bis 30.3.
April-Dezember	Ab 1.4. Mangel durch fehlende Daten (zB. Analysen, EDM-Meldung) – Erinnerung zur Datenübermittlung, laufende externe Kontrollen (Intervalle lt. Abfallbilanzmeldung)

Schema 3: Ablaufschema für Zertifizierungsverfahren





3. Durchführung von externen Kontrollen

Die Durchführung erfolgt durch externe Kontrolloren, die von der KBVÖ–Geschäftsstelle beauftragt wurden, die externen Kontrollen durchzuführen. Die externen Kontrolloren agieren selbständig entsprechend den Vorgaben des KOQ und der KBVÖ-Geschäftsstelle. Basis sind das Kompost-Monitoring-System und das KBVÖ-RB 11 (Mindeststandards für eine ordnungsgemäße Kompostierung). Für den Fall, dass bei den externen Kontrollen Mängel festgestellt werden, ist gemäß der Anleitung zum Umgang mit Mängeln (KBVÖ-RB 12, Anhang 1) vorzugehen.

4. Autorisierte externe Kontrolloren

Zur Zertifizierung der KBVÖ–Mitgliedsbetriebe im Rahmen des Qualitätssicherungssystems obliegt es dem KOQ, Personen als externe Kontrolloren zu autorisieren, die für externen

Kontrollen beauftragt werden. Personen, die an der Durchführung von Kontrollen interessiert sind, müssen ein Bewerbungsschreiben an die KBVÖ-Geschäftsstelle richten. In diesem Bewerbungsschreiben sind Kenntnisse im Bereich der Abfallwirtschaft und Erfahrung im Bereich der biologischen Abfallbehandlung durch Auflistung entsprechender Referenzen nachzuweisen. Die Teilnahme an den internen Audits für die Vorbereitung der Sitzungen des KOQ ist für alle autorisierten Kontrolloren ab dem Zeitpunkt der Autorisierung verpflichtend, unabhängig davon ob sie in der „Beurteilungsperiode“ zu Zertifizierungen oder Sonderkontrollen von der KBVÖ-Geschäftsstelle beauftragt wurden.

5. QS-zuständiger Mitarbeiter in der KBVÖ-Geschäftsstelle

Die KBVÖ-Geschäftsstelle hat dafür zu sorgen, dass zumindest ein QS-zuständiger Mitarbeiter folgende Aufgaben übernimmt:

- a) Betrieb und Wartung des gesamten Kompost-Monitoring-Systems
- b) Erteilung und Verwaltung von Berechtigungen für die Nutzung und Wartung des Kompost-Monitoring-Systems (z.B. Geschäftsstelle, KOQ, externe Kontrolloren, Anlagenbetreiber)
- c) Aussendung von Erinnerungen an die Termine zur Datenübermittlung
- d) Feststellung der Aktualität von Stammdaten zu Jahresbeginn
- e) Einarbeitung der Ergebnisse der externen Kontrollen
- f) Einarbeitung der übermittelten Kompostanalysenergebnisse
- g) Auswertungen der eingetragenen Daten
- h) Erstellung von Berichten auf der Basis der eingetragenen Daten zur Vorbereitung von internen Abstimmungen
- i) Teilnahme an internen Abstimmungen

Die Struktur von Eingabemasken und Formularen für die Anlagenkontrolle sind im Kompost-Monitoring-System so zu gestalten, dass einheitliche Standards und Vorgangsweisen für die QS-zuständigen Mitarbeiter in der KBVÖ-Geschäftsstelle und den externen Kontrolloren gewährleistet sind (.).

6. QS-Zertifikat–Benutzungsordnung

Zur Benutzung des QS-Zertifikats sind alle Mitglieder des KBVÖ berechtigt, die das Zertifizierungsverfahren positiv abgeschlossen haben. Die entsprechenden Anlagen werden im Mitgliederverzeichnis auf der KBVÖ–Homepage kenntlich gemacht.

Das QS-Zertifikat bestätigt, dass der Betrieb der jeweiligen Kompostanlage die Mindeststandards für eine ordnungsgemäße Kompostierung erfüllt und die hergestellten Komposte den Qualitätsanforderungen der Kompostverordnung entsprechen und richtig deklariert wurden.

Die Überprüfung der Kompostqualität erfolgt, entsprechend der Kompostverordnung, laufend im Rahmen der Eigenüberwachung durch den Betreiber, mittels Fremdüberwachung im Rahmen der externen Güteüberwachung und mittels der an die KBVÖ–Geschäftsstelle übermittelten Analysenberichte.

Das QS-Zertifikat kann als Schild an der Kompostanlage angebracht, sowie auf der Verpackung der Ware, auf Deklarationsblättern und Begleitpapieren, Lieferscheinen, Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Anwendungsempfehlungen, Rechnungen, Homepage, email-Signatur und dgl. verwendet werden.

Das Recht zur Nutzung des QS-Zertifikats endet mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss eines Mitgliedes, oder wenn einem Mitglied das QS-Zertifikat entzogen wurde. Über einen befristeten oder dauerhaften Entzug des Zertifikates entscheidet der KBVÖ-Vorstand auf Basis der Entscheidung des KOQ. Für die ehemaligen Mitglieder besteht keinerlei Anspruch auf Entschädigung für vorhandene Darstellungen des QS-Zertifikates, die nicht mehr verwendet werden dürfen.

Der KBVÖ wird Missbrauch und Nachahmungen des QS-Zertifikats oder andere Störungen durch Dritte mit rechtlichen Mitteln bekämpfen, sobald er davon Kenntnis erlangt. Jedes KBVÖ Mitglied ist verpflichtet, die ihm bekannten diesbezüglichen Verstöße unverzüglich der KBVÖ-Geschäftsstelle mitzuteilen.